



		bis M24 SP FBP ¹	bis 36 m	bis 42 m	bis 52 m
Grundpreis	€/Einsatz	210,00	275,00	345,00	545,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis aber zuzüglich Sonderleistungen	€/Einsatz	595,00	785,00	1010,00	1.395,00

Nutzungspreis⁽¹⁾ Berechnung zuzüglich zum Grundpreis

FBP ¹ bis 4 m ³ (incl. Grundpreis) nicht rabattfähig	€/pauschal	350,00	-	-	-
bis 10 m ³	€/pauschal	385,00	510,00	665,00	850,00
bis 20 m ³	€/pauschal	440,00	565,00	715,00	895,00
bis 30 m ³	€/pauschal	480,00	610,00	745,00	920,00
bis 50 m ³	€/m ³	16,80	21,00	25,95	31,50
bis 100 m ³	€/m ³	15,40	19,45	23,65	28,90
bis 200 m ³	€/m ³	14,25	18,70	21,85	27,05
bis 300 m ³	€/m ³	13,00	16,70	20,65	25,85
über 300 m ³	€/m ³	12,50	16,10	19,75	24,60
Mindestfördermenge pro Stunde ⁽²⁾	m ³ / Std	18,00	20,00	25,00	30,00
Stundenmietsatz	€/Std	230,00	300,00	380,00	500,00

* Die Fahrmischerbetonpumpe (FBP) ist nicht in allen Marktgebieten verfügbar.

Sonderleistungen und Zuschläge (nicht rabattfähig)

Je Pumpentyp						
1	Standortwechsel (nur bei Abrechnung nach m ³)	€/Stück	88,00	110,00	130,00	165,00
2	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	€/pauschal	275,00	330,00	440,00	550,00
3	Vergebliche Anfahrt oder Abbestellungen (nach 14.00 Uhr des vorhergehenden Werktages)	€/pauschal	330,00	495,00	660,00	880,00
4	Schwerlastgenehmigungszuschlag	€/pauschal	nach Aufwand (z. Bsp. BF3-Fahrzeuge)			
5	Beistellung einer Reservepumpe	€/Std	165,00	220,00	275,00	350,00

Für alle Pumpen

6	Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 und 18:00 bis 20:00 Uhr ⁽³⁾	€/Std	55,00
7	Samstagszuschlag (nur nach vorheriger Absprache / mind. 220,- €) ⁽³⁾	€/Std	80,00
8	Einsätze an Sonn-/Feiertagen und Nachts von 20:00 bis 04:00 Uhr ⁽³⁾	auf Anfrage	
9	Gestellung eines 2. Maschinisten, Auf- und Abbau von Rohrleitungen je Mitarbeiter	€/Std	100,00
10	Personalwechsel (falls zur Arbeitszeiteinhaltung nötig / pro Arbeiter)	€/pauschal	132,00
11	Reinigungspool zum Verbleib	€/pauschal	65,00
12	Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	€/pauschal	110,00
13	Zuschlag Sonderbetone Faser-, Schwer-, Leicht- u. Recyclingbeton, CO ₂ -armer Beton sowie hochfester Beton ab C 50/60 (nur nach vorheriger Rücksprache)	€/m ³	4,50
14	An- u. Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen und Rundverteiler	€/Std	132,00
15	Rohr- oder Schlauchleitungen	€/lfm	10,00
16	Reduzierung (notwendig bei jedem Schlaucheinsatz), Betonabsperrventil, Bögen, Schlauchrutsche, Krantraverse	€/Stck	33,00
17	Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	€/m ³	2,00
18	Bestellungen am selben Tag	zzgl.	5%
19	Schutzbrille	€/Stck	20,00
20	zusätzliche Anmeldungen und Sicherheitsunterweisungen zum Befahren der Baustelle	€/pauschal	60,00
21	Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung entsprechend/gemäß der Anforderungsniveaus der Betonbauqualitätsklasse (-N, -E, -S); Strombaustellen	€/Std	100,00

(1) Weicht die tatsächlich gepumpte Menge um mehr als 20%, mindestens aber um 20 m³ von der bestellten Menge ab, berechtigt dies zum Abbruch der Betonage oder zur Erhebung eines Zuschlages von 25% auf die Gesamtleistung. Bei Abrechnung im m³-Satz werden Wartezeiten auf Restbestellungen gesondert im Stundensatz berechnet.

(2) Wenn vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende die Mindestfördermenge nicht erreicht wird, erfolgt die Abrechnung zum Stundensatz, mindestens aber zum Kubikmeterpreis. Berechnet wird dann die Zeit vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 1 Std. bis M 36 und 1,5 Std. ab M 42. Die Rüstzeit dient dem Auf- und Abbau, sowie dem Reinigen der Betonpumpe. Bei Schlauchverlängerungen kann sich die Rüstzeit entsprechend Aufwand verlängern.

(3) Alle Zeitzuschläge inklusive der in (2) benannten Rüstzeiten.

Bitte immer bei der Bestellung angeben:

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Sorte und Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Mastgröße
6. Bauteil (z.B. Fundament, Decke)
7. Gewünschter Pumpbeginn und Dauer (Rüstzeiten beachten)
8. Reinigungsmöglichkeit

Für Bauvorhaben die über den 31.12.2024 hinausgehen, erhöhen sich die Preise ab dem 01.01.25 um 5%.

Mietbedingungen

- A. Der Baustellenverantwortliche muss zwecks Klärung der Einsatzbedingungen zwingend deutsch reden.
- B. Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen-/Bürgersteigsperrungen rechtzeitig zu erwirken.
- C. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (siehe auch www.bfu-betonpumpen.de/index.php/sicherheit).
- D. Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmiermischung sind vorab mit der Disposition zu klären.
- E. Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- F. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf-, Abbau und Entleeren von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
- G. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- H. Der Mindestleimgehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l / m³ ab C16/20. Der Mindestleimgehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l / m³ ab C 25/30, DN 65 max.16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
- I. Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
- J. Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
- K. Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre usw.), welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise gemäß Preisliste Pumpenzubehör auf Mietbasis berechnet.
- L. Ergänzend zur Preisliste gilt für über den konkreten Einsatz hinausgehende Vermietungen die Mietpreisliste Pumpenzubehör.
- M. Die Miete ist gemäß Punkt 3.3 unserer AGB bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises anzupassen.
- N. Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.
- O. Es können ausschließlich Bestellungen bearbeitet werden, die über unsere Dispo erfolgen.

Unsere Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie einzuhaltenen Sicherheitshinweise für Betonpumpen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.bfu-betonpumpen.de

Mietpreislise 2024 Pumpenzubehör

BFU Betonförderunion

BFU Betonförderunion
GmbH & Co. KG

Gröberssche Straße 26
06258 Schkopau
Ortsteil Raßnitz

Disposition: Tel. 034605-363-18 bis 21
Fax 034605-363-22



€ / Woche € / Monat

€ / Woche € / Monat

Schlauchleitung (Länge 5 m)

DN 65	4,84	12,10
DN 75	5,81	14,30
DN 100	8,05	19,80
DN 125 (3 m)	8,47	20,90

Rohrleitung (Länge 3 m, einlagig)

DN 65	3,58	8,80
DN 75	4,11	9,90
DN 100	5,08	11,55
DN 125	5,32	13,20
Sicherheitssplinte	0,28	0,66

Endschlauch (5 m, einseitig eingebunden)

DN 65	3,87	9,13
DN 75	4,60	11,55
DN 100	6,72	16,94
DN 125	7,62	19,80

Rohrbogen 45°

DN 65	3,63	82,50
DN 75	4,11	9,79
DN 100	5,32	12,43
DN 125	7,26	17,60

Rohrbogen 90°

DN 65	3,63	8,47
DN 75	4,11	9,24
DN 100	5,32	12,10
DN 125	7,26	17,60

Reduzierungen

DN 65/100	5,32	12,98
DN 75/100	5,57	13,53
DN 100/125 0,5 m	5,81	14,63

Schlagschieber

DN 65	10,29	24,20
DN 75	11,62	30,80
DN 100	18,51	38,50
DN 125	18,51	46,20

hydr. Schieber

DN 100	92,40	218,90
DN 125	105,60	253,00

Schnellspannkupplung

DN 65/75 3"	1,21	2,75
DN 100 4,5"	1,54	3,74
DN 125 5,5"	2,09	4,95

Rüst-/Wandkupplung

DN 65/75	2,09	4,84
DN 100	2,64	6,05
DN 125	3,19	7,26

Reinigungsstutzen

DN 65/75 3"	36,30	82,50
DN 100 4,5"	53,90	123,75
DN 125 5,5"	96,80	220,00

Krantraverse

DN 65/75	24,20	55,00
DN 100	36,30	82,50
DN 125	48,40	110,00

Verteiler

mechanischer Rundverteiler RV10		660,00
mechanischer Rundverteiler RV12		880,00
mechanischer Rundverteiler RV15		1650,00
hydraulischer Verteilermast HVM 18/3		2750,00
stationärer Verteilermast	auf Anfrage	
Zuganker für Fußkreuz	auf Anfrage	

Reinigung

Reinigungsflasche	24,20	59,40
Reinigungsmolch	18,15	46,20
Auswaschwanne (Stahl)	121,00	286,00
Reinigungsseil	1,82	4,29
Reinigungsgalgen	143,00	363,00

Diverses

Stahlfasergebläse	242,00	594,00
Lastverteilerplatten	104,50	253,00

Fußboden

	€/ Tag		
Schlauchroller	13,75	55,00	137,50
Schlauchrutsche (Schildkröte)	6,05	6,38	15,84

Mietbedingungen:

Der Einsatz der Mietsache ist bei der Bestellung von Transportbeton dem jeweiligen Lieferanten zur Abstimmung der Rezepturen/Lieferfolge etc. mitzuteilen.

Pumpenzubehör (nur Kauf möglich)

€/ Stück

Gummiabdichtung

DN 65	2,20
DN 75	2,20
DN 100	2,75
DN 125	3,30

Reinigung

Pool	55,00
Reinigungsball	12,10

Unsere Allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen sowie einzuhaltenen Sicherheitshinweise für Betonpumpen finden Sie auf unserer Internetseite unter:

www.bfu-betonpumpen.de

Allen vorstehenden Preisen wird die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Stand 10.10.2023

Rohrreinigung mittels Spülwagen

Grundpreis	€/ Einsatz	74,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	336,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	bis 4 h	€/ pauschal 263,00
	über 4 h	€/ h 68,00

Rohrreinigung mittels Spülpumpe

Grundpreis	€/ Einsatz	74,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	305,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	bis 4 h	€/ pauschal 231,00
	über 4 h	€/ h 63,00

Notbedienung /-reinigung mittels Dynajet

Grundpreis	€/ Einsatz	132,00
Mindestrechnungsbetrag einschließlich Grundpreis, aber zzgl. Sonderleistungen	€/ Einsatz	552,00
Nutzungspreis Berechnung zzgl. zum Grundpreis	Stundensatz incl. einem Bediener	€/ h 210,00
	zusätzl. Personal	€/ h 84,00

Transportleistungen Fahrmischerbetonpumpe

Frachtsatz	€/ m ³	19,00
Mindermengenzuschlag Bei Lieferungen unter 3,5 m ³ Beton je Fahrzeug berechnen wir für die auf 3,5 m ³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag.	€/ m ³	19,00

Materialtransporte Mietzubehör

An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen und Zubehör	€/ h	126,00
Mindestrechnungsbetrag	€/ Einsatz	263,00

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen.
Die Preise verstehen sich daher rein netto und sind sofort fällig.

Schlosser / Schweißertätigkeiten

Stundensatz incl. An- und Abfahrt ab Betriebshof	€/ h	63,00
zzgl. Einsatz Werkstattwagen	€/ h	11,00

Erstellung von Betonierkonzepten

Pauschal entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	525,00
Pauschal mit Baustellenbesichtigung entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	735,00

Betonpumpe und Personal zu Demonstrationszwecken

Stundensatz je Mastgröße (incl. An- und Abfahrt)	€/ h	ab 165,00
Mindestrechnungsbetrag	€/ Einsatz	ab 330,00

Baustellenbesichtigung

Pauschal entfällt im Auftragsfall	€/ Einsatz	220,00
-----------------------------------	------------	--------

Weiterbildung / Qualifizierung / Unterweisung

Stundensatz (zzgl. An- und Abreise)	€/ h	84,00
-------------------------------------	------	-------

Sonstige Leistungen

Wandstärkenmessung	auf Anfrage
Kamerabefahrung von Rohrleitungen	auf Anfrage
Schweißen von Passrohren	auf Anfrage

für die Vermietung von Betonfördergeräten

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht.

§ 1 - Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

§ 2 - Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheit über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeuges maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Die Haftung für von uns zu vertretende Sach- und Personenschäden ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, die EURO 1,0 Mio. je Schadenfall beträgt.

§ 3 - Pflichten des Mieters

Der Mieter hat für alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Standort

der Betonpumpe sowie die Einbaufäche muss vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen, sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abrufl. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

§ 4 - Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Abs. 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

§ 5 - Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden

individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Ist der Mieter „Kaufmann“ im Sinne des HGB, kommt er in Verzug, wenn er auf eine Mahnung nach Fälligkeit des Kaufpreises keine Zahlung leistet oder wenn er nicht zu einem vereinbarten kalendermäßig bestimmten Zahlungszeitpunkt leistet. Die gesetzliche Verzugsregelung bleibt unberührt. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens. Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit, der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 6 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Gerne erhalten Sie unsere AGBs auch als Datei oder als Fax. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung.

**BFU Betonförderunion
GmbH & Co. KG**

Gröberssche Straße 26
06258 Schkopau
Ortsteil Raßnitz

Tel. 034605-363-18
Fax 034605-363-22